

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstrasse 4
A-6020 INNSBRUCK

66 Cg 63/13m

Klagende Parteien:

1. Otto Biedermann
2. Danica Biedermann
3. Markus Biedermann
alle wohnhaft:
Neu Grän 5
6673 Grän

vertreten durch:

Dr. Christian PICHLER
Rechtsanwalt
Untermarkt 16
6600 Reutte

Beklagte Partei:

Walter Föger
Untersteig 13
6600 Reutte

vertreten durch:

MAG. IUR. ANTONIUS FALKNER
MAG. IUR. VERONIKA LAIR
Rechtsanwälte
Lettstrasse 18 · FL-9490 Vaduz
T. +423 / 237 26 26 · F. +423 / 237 26 20

gemäss § 1ff EIRAG
unter Berufung auf die erteilten Vollmachten;

Zustellungsbevollmächtigter
gemäss § 6 EIRAG:

Mag. iur. Antonius Falkner
Saxerstrasse 11/8
6811 Göfis

wegen:

Unterlassung s.A.
Streitwert: € 32.000,-- s.a.

einfach
dem Klagsvertreter gem. § 112 ZPO direkt zugestellt

Klagebeantwortung

In umseitig bezeichneter Rechtssache bringt der Beklagte fristgerecht innert vier Wochen ab Zustellung der Klage am 06.06. 2013 nachfolgende

Klagebeantwortung

ein und bestreitet das Klagsvorbringen seinem gesamten Inhalte nach als unrichtig. Im Einzelnen ist den Klägern wie folgt zu entgegnen.

- A) Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger die Unterlassung von Äusserungen des Beklagten gestützt auf § 1330 Abs. 2 ABGB. Diese Bestimmung findet sich im 30. Hauptstück des ABGB im Schadenersatzrecht und stützen die Kläger ihr Unterlassungsbegehren damit auf eine schadenersatzrechtliche Bestimmung, ein Unterlassungsanspruch nach § 1330 ABGB wird in diesem Sinne in ständiger Judikatur auch als Schadenersatzanspruch qualifiziert (SZ 69/12). Davon ausgehend ist zu erwägen, dass Ansprüche nach § 1330 Abs. 2 nach § 1489 iVm § 1490 Abs. 2 ABGB verjähren, sohin innerhalb von drei Jahren.

Die Kläger bringen unter Ziffer 1. selbst vor, dass sie vom Beklagten bereits seit mehr als 20 Jahren bezichtigt würden, mit dem Mord an Angelika Föger zu tun zu haben. Dies wird auch aus dem Inhalt des von den Klägern erwähnten Zitates von der Homepage des Beklagten ersichtlich. In diesem spricht der Beklagte davon, dass er seine Vorwürfe bereits seit 22 Jahre erheben würde.

Nachdem den Klägern nach eigenem Vortrag die angeblichen Vorwürfe des Beklagten bereits seit mehr als zwanzig Jahren bekannt sind, ist hinsichtlich dieser nach Massgabe der zitierten Bestimmungen längst die Verjährung eingetreten. Die Kläger können daher im heutigen Zeitpunkt Schadenersatzansprüche nach § 1330 Abs. 2 ABGB weder in Form eines Leistungs- noch in Form eines Unterlassungsbegehrens ansprechen, zumal diese längst verjährt sind.

Der Beklagte erhebt daher ausdrücklich die Einrede der Verjährung zu den von den Klägern geltend gemachten Schadenersatzansprüchen.

Beweis: - PV;

- B) Wären die Ansprüche nicht verjährt, ist der Klage weiter wie folgt zu entgegenen. Vorerst ist unrichtig, dass der Beklagte in der Öffentlichkeit behauptet hätte, die Kläger hätten den Mord an Angelika Föger begangen. Wie dem Auszug aus der Homepage des Beklagten zu entnehmen ist, lautet der Vorwurf des Klägers, den er bereits von mehr als zwanzig Jahren erhoben hat, dass die Kläger mit diesem Mord zu tun gehabt haben müssen.

Zudem zitieren die Kläger den Eintrag auf der Homepage des Beklagten vom 10.04. 2013 nur unvollständig und reissen zwei Absätze aus dem Zusammenhang heraus. Denn der gesamte Eintrag legt dar, weshalb der Beklagte zum oben zitierten Schluss gelangt, nämlich deshalb, weil Otto Biedermann im Rahmen der Untersuchung des Mordfalles Angelika Föger falsche Aussagen gemacht hat.

Für die Beurteilung der Rechtssache wäre daher auf den gesamten Eintrag vom 10.04. 2013 Bedacht zu nehmen und nicht, so wie von den Klägern gehandhabt, nur auf Teile davon.

- Beweis:
- vollständiger Eintrag vom 10.04. 2013 „Die Gerüchteküche kocht!“ auf der Homepage www.mordfall-angelika-foeger-graen.com;
 - wie bisher;

- C) Die Berücksichtigung des vollständigen Eintrages ist aus folgenden Gründen erforderlich. Bereits aus der Diktion des § 1330 Abs. 2 ist zu entnehmen, dass nur unrichtige Tatsachenbehauptungen Grundlage des dort geregelten Schadenersatzanspruches sein können. Daher scheiden Werturteile als Grundlage für einen solchen Anspruch aus (JBl 1996, 111 oder ÖBl 1983, 141).

Die von den Klägern mit ihrem Begehren geforderte Unterlassung ist im besten Fall ein solches nach § 1330 Abs. 2 unbeachtliches Werturteil, hingegen keine Tatsache, die ein Begehren wie das der Kläger stützen könnte. Aus dem von den Klägerin zitierten Eintrag ist mit hinreichender Deutlichkeit nachzuvollziehen, dass der Beklagte die Kläger weder als Täter im besagten Mordfall bezeichnet noch dass er diesen eine Beteiligung an diesem Mordfall im Sinne einer feststehenden Tatsache unterstellt. Vielmehr folgert der Beklagte aus dem Umstand, dass die Kläger auf seine

bereits seit 22 Jahren andauernden Vorwürfe bislang nicht reagiert hätten, dass diese mit dem Mord zu tun haben müssen. Im Weiteren Eintrag wird ersichtlich, dass der Beklagte dem Erstkläger vorwirft, falsche Aussagen gemacht zu haben. Gegen diese zweifelsohne als Tatsachenbehauptung zu wertenden, öffentliche Aussage setzt sich der Erstkläger nicht zur Wehr. In seiner Gesamtheit ist damit ohne weiteres erstellt, dass der Beklagten aufgrund des mehr als zwanzigjährigen Schweigens der Kläger und des Umstandes von falschen Aussagen des Erstklägers den Schluss zieht, die Kläger müssten mit dem Mord an seiner Frau unmittelbar zu tun gehabt haben.

Insoweit liegt hier keine Tatsachenbehauptung des Beklagten vor sondern ein subjektives Werturteil, welches nicht Gegenstand einer auf § 1330 Abs. 2 ABGB gestützten Klage sein kann. Wären die geltend gemachten Ansprüche daher nicht bereits verjährt, wäre die Unterlassungsklage aufgrund dieser fehlenden Voraussetzungen abzuweisen.

Beweis: - wie bisher;

- D) Abzuweisen wäre die Klage schliesslich auch deshalb, weil die vom Beklagten gezogenen Schlüsse aufgrund der Aussagen des Erstklägers im Rahmen der Mordermittlungen und dem durchgehenden Schweigen über mehr als 20 Jahre nicht als unrichtige Äusserungen zu werten wären und daher auch nicht Grundlage des Begehrens der Kläger sein könnte (SZ 18/93).

Korrekt ist, wenn die Kläger anführen, Martin Kofler sei wegen des Mordes an Angelika Föger rechtskräftig verurteilt worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er auch tatsächlich der Mörder ist oder nicht andere Personen am Mord beteiligt gewesen sind. Der Beklagte konnte in der Zwischenzeit eine Unzahl von Ungereimtheiten zu Tage fördern, vor allem scheint im heutigen Zeitpunkt ausser Zweifel zu stehen, dass jenes Sachverständigengutachten des Dr. Rabl, welches er im damaligen Zeitpunkt zu Belastung von Martin Kofler erstellt hat, in weiten Teilen unrichtig ist. Vergeblich hat der Beklagte auf dem Rechtsweg versucht, neue Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, dies wurde jedoch, aus Sicht des Beklagten einzig zum Schutz der im Jahr 1991 involvierten Personen und auch des Dr. Rabl, bislang abgeblockt. Die nachfolgenden Aktenverweise beziehen sich auf den beizuziehenden Akt 20 Hv 16/91.

1. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens Dr. Rabl widersprechen dem von Martin Kofler geschilderten Tatablauf mehrfach. Wenn sich die Strafverfolgungsbehörden auf die Tatrekonstruktion in ON 14, die Aussagen des Martin Kofler und auf das Gutachten des Dr. Rabl stützen, übergehen sie folgende augenscheinliche Widersprüche, wobei hier nur die Massivsten hervorgehoben werden. Ausgehend von diesen ist einerseits belegt, dass der von Martin Kofler geschilderte Tatablauf gemäss Rekonstruktion nicht richtig sein kann, andererseits wird untermauert, dass die für Angelika Föger tödlichen Stichverletzungen nicht von Martin Kofler stammen können.

Laut veralteten Ermittlungsergebnissen habe Martin Kofler der Angelika Föger wie in der Tatrekonstruktion dargestellt einen dritten Stich in die Brust versetzt. Gemäss Gutachten Dr. Rabl führte genau dieser Stich in die Brust zu jenen Verletzungen, die den Tod der Angelika Föger herbeiführten, insbesondere wurde durch diesen, laut Sachverständigen wuchtig ausgeführten, Stich der oberste Anteil des Brustbeins durchstossen und die obere Hohlvene durchtrennt. Gemäss Obduktionsbericht belegt die Stichverletzung eine Ausführung des Stiches von links unten nach rechts oben, die gekerbte, obere Seite der Messerklinge wurde körperauswärts geführt (vgl. Mappe Tatrekonstruktion und Obduktionsbericht samt Bildbeilage, ON 94)

Diese Feststellungen im Obduktionsbericht stehen mit den Ergebnissen der Tatrekonstruktion und der Aussage des Martin Kofler im Widerspruch, nach denen dieser als Rechtshänder der am Boden liegenden Angelika Föger diesen Stich von rechts oben nach links unten versetzt haben will (Bild 15 der Tatrekonstruktion). Der für das Opfer tödliche Stich konnte von Kofler so nicht gesetzt worden sein, dies ist geradezu denkunmöglich. Der Stichkanal müsste diesfalls diametral zu den Obduktionsergebnissen vorliegen, auch könnte so die obere Hohlvene nicht durchtrennt worden sein. Auch ist denkunmöglich, dass ein Rechtshänder so wie von Martin Kofler im Ablauf demonstriert die bei der Obduktion festgestellte, tödliche Verletzung zugefügt hat. Wenn der Sachverständige hierzu in Anwesenheit bei der Tatrekonstruktion ausführt, der von Martin Kofler gezeigte Ablauf wäre mit den festgestellten Verletzungen vereinbar, ist dies geradezu augenscheinlich falsch. Der tödliche Stich konnte gar nicht von Martin Kofler im Büro der Angelika Föger ausgeführt worden sein.

2. Gemäss Gutachten Dr. Rabl und Obduktionsbericht wurde beim schlussendlich für Angelika Föger tödlichen Stich in die Brust die obere Hohlvene durchtrennt. Nach mehrfacher, dem Opfer erteilten Auskunft kompetenter Mediziner führt eine Durchtrennung der oberen Hohlvene zu rascher Einblutung in den Brustraum, zur sofortigen Handlungsunfähigkeit des Opfers und zum Tod nach kurzer Zeit. Ausgehend von dieser ist belegt, dass die auf Basis der Angaben des Martin Kofler erstellte Tatrekonstruktion nicht richtig sein kann, ebenso scheidet Martin Kofler für diesen tödlichen Stich aus.

Nach den Aussagen der Rettungsleute Christian Rief (AS 197ff.) und Michaela Kotz (AS 209ff.) hat Angelika FÖGER bei ihrem Eintreffen noch gelebt. Otto Biedermann gab bei seiner Einvernahme an (AS 241ff.), dass Angelika Föger bei seinem Eintreffen „mit dem Oberkörper etwas aufgerichtet“ im Zimmer des Martin Kofler gelegen sei und er noch mit ihr gesprochen habe. Nach den Darlegungen des Sachverständigen wären zwischen den Tathandlungen im Büro der Angelika Föger und dem Todeseintritt 30 Minuten!! vergangen (AS 171). Diese Ermittlungsergebnisse können angesichts der Verletzung der Angelika Föger an der oberen Hohlvene nicht richtig sein. Diesbezüglich verfügt der Beklagte über aktuelle Gutachten, die die Unrichtigkeit dieser Annahme bestätigen.

Wäre ihr diese Verletzung wie von Martin Kofler geschildert und bei der Tatrekonstruktion vorgeführt noch in ihrem Büro zugefügt worden, hätte Angelika Föger beim Eintreffen der Rettung nicht mehr leben können, nachdem laut Sachverständigen mindestens 30 Minuten zwischen Tathandlungen und Todeseintritt gelegen waren.

Auch ist denkunmöglich, dass Martin Kofler der Angelika Föger wie von ihm geschildert den Stich in die Brust noch in deren Büro zugefügt hat. Diesfalls wäre Angelika Föger nach wenigen Minuten im Büro verstorben. Der tödliche Stich wurde kurze Zeit vor dem Eintreffen der Rettung und des Notarztes im Zimmer des Martin Kofler gesetzt.

Ausgehend von diesen Tatsachen war es nicht Martin Kofler, der Angelika Föger den schlussendlich tödlichen Stich in die Brust versetzt hat. Nachdem Martin Kofler nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnissen des veralteten Verfahrens den tödlichen

Stich nicht gesetzt haben konnte, besteht ein Anfangsverdacht hinsichtlich aller Personen, die sich im näheren Tatzeitraum am Tatort aufgehalten haben.

3. Gleiche Ungereimtheiten ergeben sich zu dem festgestellten Stich in den linken Oberschenkel des Opfers. Vorerst ist auch hier zu erwähnen, dass sich Martin Kofler an diesen bis heute nicht erinnern kann. Gemäss Rekonstruktion, Bilder 21 und 22, wäre diese Stichverletzung im Zuge eines Handgemenges entstanden, wobei das Opfer das Tatmesser in der rechten Hand gehalten haben soll. Gemäss Obduktion, Bilder 5 und 6, verlief der Stichkanal zu dieser Verletzung von links unten nach rechts oben, die Messerschneide wurde aussenseitig geführt. Auch zu dieser Verletzung ist denkunmöglich, dass diese wie von Kofler in der Rekonstruktion gezeigt entstanden ist, der Stichkanal müsste von oben nach unten führen, die Wunde müsste viel höher am Oberschenkel liegen, nicht aber über dem Knie, und die Messerschneide müsste innenseitig geführt worden sein. Schliesslich gab Kofler bei der Rekonstruktion unrichtig an, den Stich in den rechten Oberschenkel ausgeführt zu haben.

Weiters hat der Sachverständige selbst im Gutachten bestätigt, dass diese Verletzung zeitlich später zugefügt worden sein muss, weil die Wunde nur spärlich eingeblutet war. Damit aber kann diese nicht bereits zu Beginn der Tathandlung durch Kofler zugefügt worden sein, wie in der Rekonstruktion gezeigt.

Hier ist vielmehr feststehend, dass die Wunde zu einem Zeitpunkt zugefügt worden sein musste, als das Opfer bereits starken Blutverlust aufwies, und ist hier auch davon auszugehen, dass diese Stichverletzung erst im Zimmer des Kofler zugefügt wurde, dies in engem zeitlichen Zusammenhang mit der tödlichen Stichverletzung in der Brust. Wäre Sie wie von Kofler geschildert zugefügt worden, läge eine massive Einblutung vor, nachdem das Opfer aufgrund der Blutspuren im Büro dort länger gelegen sein musste.

4. Unrichtig sind auch die Schlussfolgerungen, wonach Martin Kofler nach den von ihm geschilderten Tathandlungen das Opfer zuletzt würgte und das verletzte bzw. sterbende Opfer anschliessend in sein Zimmer geschleift habe. Bei dieser Sichtweise werden die massiven Blutspuren im Büro des Opfers übersehen, Bilder 3 und 4 der Tatbestandsmappe, wonach massiv eingesickerte Blutspuren am dortigen Teppich feststellbar waren.

Solche konnten nur entstehen, wenn das Opfer längere Zeit an dieser Stelle lag, die Angaben des Kofler, wonach er das Opfer unmittelbar nach dem Würgen in sein Zimmer gezogen habe, kann nicht richtig sein. Für diesen Fall hätten sich im Zimmer des Kofler Blutspuren finden müssen, was nach den objektiven Feststellungen nicht der Fall war.

Damit ist gesichert davon auszugehen, dass das Opfer nach den Angriffen des Kofler längere Zeit im Büro gelegen sein musste und erst einige Zeit später in des Zimmer des Kofler gelangt sein konnte, nach der Spurenlage im Gang aus eigener Kraft. Erst im Zimmer des Kofler wurden dem Opfer die Stichverletzung im Oberschenkel und die schlussendlich tödliche Stichverletzung in die Brust zugefügt, dies nicht von Martin Kofler.

5. Die Bestätigung der obigen Darlegungen leitet sich noch aus folgenden, objektiv festgestellten Tatsachen am Tatort ab.
 - Am Tatort fanden sich zwischen dem Büro der Angelika Föger und dem Zimmer des Martin Kofler keine blutigen Schleifspuren sondern lediglich unverschmierte Blutstropfen entlang der Wand. Ebenso zeigten sich blutige Abdrücke am Türstock zum Zimmer des Kofler. Diese objektiven Feststellungen bzw. Spurenlage widerlegen die Angaben des Kofler, wonach er die bewusste Angelika Föger in sein Zimmer geschleift habe.
 - Im Bett des Kofler fanden sich Blutspuren bzw. Blutanhaftungen, ebenso fanden sich spritzerartige Blutspuren bis zu einer Höhe von 105 cm am Kopfteil des Bettes des Kofler. Diese Spuren finden in den Angaben des Kofler keine Deckung, es wurden hierzu im Verfahren gegen Kofler keine Abklärungen vorgenommen, es findet sich auch keine nachvollziehbare Erklärung zu diesen Blutspuren. Jedenfalls erhärten diese gleich wie die Blutspuren im Gang die Tatsache, dass der Angelika Föger im Zimmer des Martin Kofler die tödliche Stichverletzung in die Brust zugefügt wurde.
6. Vor dem Hintergrund dieser inzwischen mehrfach bestätigten Ungereimtheiten ist zu beachten, dass zu den Klägern teilweise protokollierte Aussagen vorliegen und zu diesen nicht erklärbar ist, weshalb sie so abgelegt wurden.

Otto Biedermann sagte bei seiner ersten Befragung aus, dass er von seinem Nachbar, Herrn Doucha, telefonisch verständigt worden wäre, wonach Angelika Föger **im Büro im Blut liege** (AS 241ff.). Diese Aussage ist falsch, weil die Nachbarfamilie Doucha nicht wissen konnte, was passiert war. Nach deren Aussagen weigerte sich Kofler, dazu etwas zu sagen und verlangte nur, die Rettung zu verständigen (Beilagen 1 und 2 zu ON 13). Auch wurde von der Familie Doucha nicht bestätigt, dass sie Otto Biedermann telefonisch verständigt hätten. In einem späteren Gespräch gegenüber den Angehörigen des Opfers sagte Biedermann aus, er wäre vom Zeugen Mijatovic telefonisch verständigt worden.

Die Aussage des Otto Biedermann ist auch durch den Aktenvermerk über die Einvernahme des Bozo Mijatovic als falsch belegt (Beilage 3 zu ON 13). Denn dieser sagte aus, dass er den „Chef“ telefonisch nicht erreichen konnte, deshalb mit dem Firmenauto zu diesem nach Hause gefahren sei und von den Geschehnissen informiert habe. Diese falsche Aussage des Erstklägers wurde bislang nicht hinterfragt,

7. Otto Biedermann sagte weiters aus, dass er nach seiner Ankunft am Tatort sofort in das Büro des Opfers gerannt wäre, die dort nicht gewesen sei. Er habe dann schon die Blutspuren gesehen, Bozo (Mijatovic) habe ihm gesagt, dass sie ganz vorne sei. Er sei dann vorgerannt in das Zimmer von Martin (Kofler). Die Frau sei am Boden gelegen, so mit dem Oberkörper etwas aufgerichtet, so aufsitzend. Er hätte sich zu ihr hingekniet und habe sie gefragt, was denn passiert sei. Sie habe die Augen geöffnet und gesagt, „lasst’s mich in Ruh, mir tut alles weh“. Dann habe sie sich zurückgelegt, die Kraft habe sie verlassen. Er sei dann aufgestanden und der Martin sei vor ihm gestanden.... dann sei der Arzt gekommen und er hätte geholfen, soweit möglich. Diese Aussage des Otto Biedermann widerspricht in wesentlichen Teilen anderen Abklärungsergebnissen und Einvernahmen.

- Gemäss Aussagen der Rettungsleute Kotz und Rief befand sich Otto Biedermann in keinem Zeitpunkt im Zimmer beim Opfer, weder bei ihrem Eintreffen noch beim Eintreffen von Dr. Moriggl. Er befand sich allenfalls am Gang und wurde von Dr. Moriggl aufgefordert, die Gendarmerie zu verständigen. Die Aussage von Otto Biedermann ist damit nicht korrekt und bleibt völlig unverständlich. Allenfalls hatte er bereits vor dem Eintreffen der

Rettungskräfte mit dem Opfer Kontakt und verheimlicht die tatsächlichen Geschehnisabläufe. Die zitierte Aussage des Otto Biedermann ist jedenfalls mehrfach als falsch bestätigt. Diese Widersprüche wurden bis heute nicht aufgeklärt.

- Nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen (Rief, Kotz und Mijatovic) lag das Opfer seitlich auf der rechten Schulter. Nach der Aussage Otto Biedermann müsste dieses am Rücken gelegen sein, auch diese Aussage wurde bislang nicht näher hinterfragt.
- Aufgrund der Durchtrennung der oberen Hohlvene war das Opfer bewegungsunfähig, keiner der Zeugen hat beschrieben, dass dieses sich noch bewegt hätte. Damit ist auch nicht verständlich, wenn Otto Biedermann eine aufgerichtete, sitzende Haltung des Opfers beschreibt. Dies war allenfalls vor dem letzten, tödlichen Stich der Fall, aber mit Sicherheit nicht mehr danach, dies ist aus medizinischer Sicht auszuschliessen. Otto Biedermann musste daher bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Opfer Kontakt haben, dies noch vor Eintreffen der Hilfskräfte. Dafür spricht auch die Aussage des Zeugen Rief, wonach Otto Biedermann gekommen wäre, nachdem sie sich bereits um das Opfer kümmerten, und gefragt hätte „Was ist da los?“. Auch diese mit der Aussage des Otto Biedermann nicht vereinbaren Widersprüche wurden nicht aufgeklärt.

Der Erstk Kläger musste nach seinen eigenen Angaben mit dem Opfer noch vor dem Eintreffen der Rettungsleute Kontakt gehabt und sogar noch gesprochen haben, wobei sich diese in aufrecht sitzender Position befunden hat. Die Lage des Opfers beim Eintreffen der Hilfskräfte war aber gänzlich anders. Auffallend zudem, dass Otto Biedermann gegenüber den sich um das Opfer kümmernden Rettungskräften mit der Frage „Was ist da los?“ offensichtlich suggerieren wollte, gerade am Tatort eingetroffen zu sein.

8. Wenn die Strafverfolgungsbehörden schliesslich ausführen, dass in Bezug auf Danica Biedermann keine Anhaltspunkte vorliegen würden, wonach diese vor Eintreffen der Rettungsleute am Tatort gewesen wäre, übergehen sie einerseits die Aussage des Martin Kofler in AS 291. Er erwähnt dort „**Wie dann der Chef und die Chefin kommen sein, ist mir erst alles bewusst wordn....**“. Damit ist belegt, dass Otto und Danica Biedermann gleichzeitig zum Tatort gekommen sein mussten, dies nach der

vom Zeugen Mijatovic geschilderten Verständigung. Auch die Zeugin Elisabeth Doucha bestätigt auf Seite 4 ihrer Einvernahme, dass sie mit den Eheleuten Biedermann am Tatort gesprochen hat.

9. Schliesslich haben die Strafverfolgungsbehörden die zeitliche Einordnung der Geschehnisse aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht durchgeführt und nicht die sich daraus aufdrängenden Verdachtsmomente weiter abgeklärt.

Danica Biedermann führt in ihrer Einvernahme, Beilage 8 zu ON 13, augenscheinlich unrichtig an, dass **Herr Doucha um 14.20 Uhr** angerufen und von dem Vorfall erzählt habe. Otto Biedermann führt dazu aus, dass er um 13.00 Uhr gegessen habe und gerade dabei gewesen wäre, wieder in die Käserei zu fahren, als Herr Doucha angerufen habe, er bestätigt diesen Zeitrahmen damit indirekt. Dies kann aber nicht richtig sein, nachdem die Familie Doucha nach ihren Angaben **erst kurz nach 15.00 Uhr** von Martin Kofler um Hilfe gebeten wurden. Diese Zeit wird auch durch die Rettungsleute Rief und Kotz bestätigt, nachdem der Notruf von Herrn Doucha **kurz nach 15.00 Uhr eingegangen** war. Insgesamt ist damit bestätigt, dass die Eheleute Biedermann sowohl zur Verständigung (diese erfolgte nach Angaben des Mijatovic durch ihn persönlich) als auch zum Zeitpunkt der Verständigung falsche Angaben gemacht haben.

Sogar Kofler spricht davon (AS 287), dass er erst um 14.30 Uhr in die Käserei gekommen wäre, wobei hier aber den Angaben des Mijatovic zu folgen ist, der davon spricht, dass er gegen 13.30 Uhr in die Sennerei zurückgekehrt und Baden gegangen wäre. Gegen 14.00 Uhr wäre er dann aus dem Bad zurück in sein Zimmer, wo er laut Aussage des Kofler diesem begegnet wäre. Nachdem er die Tat nachher begangen haben soll, ist nach den Ermittlungsergebnissen auch die von Kofler genannte Zeit unwahrscheinlich, zumal ausgehend von dieser bis zur Verständigung der Rettung nur eine halbe Stunde gelegen wäre, sohin zu wenig Zeit für den Tatablauf wie bisher angenommen.

Zwischen der von den Eheleuten Biedermann genau bezeichneten Verständigung um 14.20 Uhr und der Verständigung der Rettung lagen somit 40 Minuten, zu welchen keinerlei Abklärungsergebnisse vorliegen. Anzunehmen ist hier, dass die Eheleute Biedermann durch den Zeugen Mijatovic verständigt wurden, sei dies nun persönlich

oder per Telefon. Gegenüber Angehörigen des Opfers sagte Otto Biedermann später aus, er wäre von Mijatovic per Telefon verständigt worden, und er habe das Opfer „im Blut“ liegen gesehen, er habe gedacht, sie hätte einen Abgang (=Abortus). Diese Aussagen des Biedermann erhärten den Verdacht, dass er bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegen 14.20 Uhr von Mijatovic verständigt wurde und das Opfer allenfalls noch im Büro „im Blut“ liegen sah, nachdem sich im Zimmer des Kofler keine Blutlache befand. Die Geschehnisse ab dieser Verständigung bis zur Alarmierung der Familie Doucha liegen bisher jedenfalls im Dunkeln und ergeben sich auch aus diesen Fakten massive Verdachtsmomente.

10. Die Schlüsse des Beklagten leiten sich auch aus den widersprüchlichen Verfahrensergebnissen zu den beim Opfer Angelika Föger sichergestellten Haaren ab. Auch wenn der Sachverständige Dr. Rabl mit Vehemenz versucht, diese blonden Haare der Angelika Föger zuzuordnen, ändert dies nichts an der massiven Fragwürdigkeit dieser Annahmen. Aus dem gesamten, veralteten Verfahrensakt ist hinreichend deutlich nachzuvollziehen, dass Angelika Föger dunkle Haare hatte, dies auch an den Geheimratsecken. Daher bestätigte Dr. Rabl vorab auch, dass die beim Opfer gefundenen Haare offensichtlich nicht vom Opfer stammten (Gutachten Seite 3, letzter Absatz), ebenso die damals involvierten Kriminalisten. Erst nach einer später durchgeführten Haaruntersuchung änderte der Sachverständige seine Ansicht und ordnete die Haare Angelika Föger selbst zu, die sich die sichergestellten ca. 20 Haare damit selbst ausgerissen haben müsste. Dass Derartiges geradezu abstrus und unwahrscheinlich ist, muss nicht weiter betont werden. Nachdem diese Haare einer Person mit Blutgruppe B zuzuordnen sind (AS 393) wäre abzuklären, welche Blutgruppen die Angezeigten aufweisen. Dies wurde bis heute nicht gemacht. Zu diesem liegt nur eine mittelbare Auskunft des GP Grän vor, aber keine abklärende Untersuchung. Danica Biedermann weist hingegen diese Blutgruppe auf (AS 409), dennoch wurden hier keine tiefergehenden Abklärungen vorgenommen. Markus Biedermann war zum Tatzeitpunkt in Grän aufhältig und mit Martin Kofler befreundet bzw. bekannt war. Die beim Opfer sichergestellten Haare entsprachen der Haarfarbe des Markus Biedermann, dessen Blutgruppe ist nicht bekannt.

Ausdrücklich als unrichtig bestritten wird, dass der Drittkläger sich im Tatzeitpunkt in der Schweiz aufgehalten haben soll. Dies wird erstmals in der gegenständlichen Klage behauptet, im Ermittlungsakt aus dem Jahre 1991 findet sich diesbezüglich nicht der

geringste Hinweis. Es ist massiv zweifelhaft, dass sich Christian und Getrud Rindisbacher 22 Jahre nach dem relevanten Zeitpunkt daran erinnern können, dass der Drittkläger am 09.06. 1990 in der Schweiz war. Daher wird die Richtigkeit der vorgelegten Erklärung bestritten und die zeugenschaftliche Vernehmung der genannten beiden Zeugen beantragt.

11. Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass Wolfram Föger und Marlies Pargger im Jahr 2007 ein Gespräch mit Martin Kofler führten, der ihnen gegenüber mehrfach und glaubwürdig beteuerte, sich hinsichtlich der Tat nur an den ersten Stich in die Schulter bzw. Rücken des Opfers zu erinnern, nicht aber an einen Stich in die Brust oder den Oberschenkel. Dies hat er auch bei seiner ersten Einvernahme mehrfach ausgesagt (AS 291, 301, 305). Erst über ständiges Vorhalten der damaligen Ermittlungsbeamten gab er schliesslich an, sich an einen Bruststich zu erinnern, wobei er diesen bei der Rekonstruktion dergestalt präsentierte, dass er mit dem beim Opfer festgestellten Stichkanalverlauf nicht übereinstimmen kann, dies gilt auch für die Verletzung am Oberschenkel. Die damaligen Aussagen zum tödlichen Stich sind damit nur unter Druck der Beamten zustande gekommen, auch heute noch kann sich Martin Kofler an einen solchen Stich nicht erinnern, wie er gegenüber den genannten Zeugen glaubhaft bestätigt hat.

- Beweis:
- PV der Kläger;
 - Wolfram Föger, Egerbachsiedlung, 6424 Silz, als Zeuge;
 - Marlies Pargger, Obermarkt 26, 6600 Reutte, als Zeugin;
 - Christian und Gertrud Rindisbacher als Zeugen;
 - Christian Rief, Bogen 35, 6675 Tannheim, als Zeuge;
 - Gabriele Doucha, Hausnummer 47, 6673 Grän, als Zeugin;
 - Elisabeth Doucha, Hausnummer 47, 6673 Grän, als Zeugin;
 - Michaela Gstir geb. Kotz, Wies 41, 6677 Schattwald, als Zeugin;
 - Dr. Walter Rabl, Gerichtsmedizin Innsbruck, als Zeuge;
 - Martin Kofler, Alte Bundesstrasse 23/1, 6604 Höfen, als Zeuge;
 - Gutachten vom 19.11. 2012 in Kopie;
 - gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten;
 - weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten;

E) Ausgehend von diesen Tatsachen, die sich dem Beklagten seit vielen Jahren präsentieren, kann diesem der von ihm gezogene Schluss, die Kläger müssten mit dem Mord an seiner Frau zu tun gehabt haben, nicht vorgehalten werden, dies selbst dann nicht, wenn sich der so gezogene Schluss des Beklagten trotz der oben beschriebenen Tatsachen entgegen dessen Annahmen als falsch herausstellen sollte, wovon der Beklagte aber nicht ausgeht.

Stünden der gegenständlichen Klage daher nicht bereits die eingangs dargestellten, formellen Mängel entgegen, wäre diese auch aus den zuletzt dargestellten Gründen abzuweisen.

Beweis: - wie bisher;

Der Beklagte beantragt daher kostenpflichtige Klagsabweisung.

Vaduz, 3. Juli 2013

Walter Föger